

Antrag (Fraktion Unabhängige Bürger)

Bauten- und Grundstückssicherung von Bauruinen in der Landeshauptstadt

17. Stadtvertretung vom 26.04.2021; TOP 13; DS: 00560/2020

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Bauten- und Grundstückssicherung von Bauruinen in der Landeshauptstadt \(schwerin.de\)](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mindestens halbjährlich Kontrollen von Schweriner Bauruinen zur Gewährleistung der Bauten- und Grundstückssicherung vorzunehmen, insbesondere bei folgenden Bauten/Grundstücken:

- a) Mueß – Alte Fähre
- b) Neu Zippendorf – Ehemalige Bezirksparteischule
- c) Schelfwerder – Altes Jagdhaus
- d) Zippendorf – Ehemaliges Kurhotel
- e) Zippendorf – Strandhotel
- f) Paulsstadt – Areal ehemals Möbel Flint, Wittenburger Straße 23
- g) Altstadt – Ehemaliger Kindergarten „Sonnenblume“, Alexandrinenstraße/ Ecke Knaudtstraße
- h) Altstadt – Ehemaliges Kino „Schauburg“, Mecklenburgstraße
- i.) Ostorf – Alte Gärtnerei; Krösnitz 38

Gegebenenfalls sind erforderliche baurechtliche Maßnahmen einzuleiten. Hierdurch sollen Vandalismus, Verunreinigungen durch Haus- und Sondermüll, übermäßiger Baum- und Heckenwuchs sowie allgemeine Gefahren für die Sicherheit und Ordnung verhindert werden.

Dem jeweiligen Eigentümer sind bei Verstößen Hinweise seitens der Stadtverwaltung zu erteilen und bei Nichteinhaltung gegebenenfalls Sanktionen auszusprechen. Dabei ist die Denkmalbehörde einzubeziehen.

Der Oberbürgermeister hat der Stadtvertretung einmal jährlich zum Jahresende eines jeden Jahres über den aktuellen Stand der Bauruinen zu berichten.

Hierzu wird mitgeteilt:

Zu den gelisteten Bauruinen wird folgender aktueller Sachstand mitgeteilt:

- a) Mueß – Alte Fähre**
Az. 1284/2015, Mueß Ausbau 9

Auf dem Grundstück wurde Bauschutt und Müll vorgefunden. Über ein offenes Zaunfeld war der Zugang zum Grundstück möglich.

Ergebnis: Der Eigentümer wurde umgehend angeschrieben und um die Behebung des Missstandes gebeten. Der Eigentümer teilte mit, dass eine Baufirma mit der Sicherung beauftragt wurde. Die Vorortüberprüfung wird erfolgen. Zudem wurde bezüglich des vollständigen Rückbaues nach §80a Abs. 3 LBauO M-V angehört.

b) Neu Zippendorf – Ehemalige Bezirksparteischule
Az. 960/2021, Magdeburger Str. 20

Es war eine Vermüllung durch Hausmüll festzustellen. Der Zugang auf das Grundstück über offene Zaunfelder war möglich. Glasbruch auf Gehweg und Fahrbahn durch das Zerwerfen naheliegender Glasscheiben wurde vorgefunden.

Ergebnis: Es erfolgte eine sofortige schriftliche Anhörung mit dem Ziel des Erlasses einer Sicherungsanordnung (Fenster nahe der Gehwege verbrettern/ abdichten und Instandsetzung der Zaunfelder). Der Eigentümer teilte mit, dass eine Hausmeisterfirma 2x wöchentlich vor Ort ist. Zudem ist der Gebäudeabriss beabsichtigt. Bis dahin laufen Bemühungen, einen Wachschatz mit der regelmäßigen Objektanfahrtung zu beauftragen.

c) Schelfwerder – Altes Jagdhaus
Az. 961/2021, Güstrower Str. 109

Auf dem Grundstück war eine Vermüllung, teilweise Einsturz der frei zugänglichen Bauruinen, Gefahr durch lose Balken und Mauerwerksteile und Rückstände von Brandstiftung festzustellen.

Ergebnis: Es erfolgte eine sofortige schriftliche Anhörung mit dem Ziel des Erlasses einer Sicherungsanordnung zur Absicherung des Grundstückes gegen unbefugtes Betreten und Beseitigung der Vermüllung. Nach einer Anhörung nach § 80a Abs. 3 LBauO M-V wurde nun der Rückbau mit Beräumung angeordnet.

d) Zippendorf – ehem. Kurhaus
Az. 964/2021, Am Strand 1

Auf dem Grundstück wurde Müll im Umfeld und ein defekter Bauzaun festgestellt. Vor Ort waren Aufenthaltsspuren von Personen im Gebäude ersichtlich.

Ergebnis: Der Eigentümer wurde angeschrieben und um die Behebung des Missstandes gebeten. Mit dem Eigentümer ist die Verwaltung im regelmäßigem Austausch.

e) Zippendorf – Strandhotel
Az. 108/2021, Am Strand 13

Die Einzäunung war zum Zeitpunkt der Prüfung insoweit intakt und ausreichend.

Ergebnis: Ein behördliches Einschreiten war nicht erforderlich.

f) Paulsstadt – Areal ehem. Möbel Flint
Az. 958/2021, Wittenburger Str. 21,23

Der Abbruch war erfolgt. Die denkmalrechtlich geschützte Fassade im EG bleibt bestehen und ist gesichert.

Ergebnis: Ein behördliches Einschreiten war nicht erforderlich.

**g) Altstadt – ehem. Kindergarten „Sonnenblume“
Az. 31/2022, Alexandrinenstr. 33**

Die straßenseitige Fassade ist mittels Fassadenplane gesichert. Erste Arbeiten im Gebäudeinneren in Absprache des Kaufinteressenten mit der Stadt fanden statt.

Ergebnis: Ein behördliches Einschreiten war nicht erforderlich.

**h) Altstadt – ehem. Kino „Schauburg“
Mecklenburgstr. 53**

Der Abriss des hofseitigen baufälligen Anbaus ist erfolgt. Für den Erhalt des straßenseitigen Gebäudeteils gibt es eine denkmalrechtliche Sicherungsanordnung. Der Eigentümer ist in Verbindung mit der Stadt.

Ergebnis: Ein behördliches Einschreiten war nicht erforderlich.

**i) Ostorf – Alte Gärtnerei Krösnitz
Az. 962/2021, Krösnitz 38**

Das Grundstück war anfänglich hinreichend gegen ein unbefugtes Betreten gesichert. Die Sicherungsmaßnahmen wurden zwischenzeitlich entfernt.

Ergebnis: Die Sicherung des Grundstückes bis zum Abbruch ist angeordnet und wird umgesetzt. Die Anordnung zum Erlass der Beseitigungsverfügung nach § 80a Abs. 3 LBauO M-V ist versandt.

Der Antrag ist damit erledigt.